

Anfrage und Reservierung der Festhalle Dotternhausen

Veranstalterdaten

- Veranstalter:

- Anschrift des Veranstalters:

- Verantwortlicher Leiter:

- Handy-Nr.:

- E-Mail-Adresse:

Veranstaltungsdaten

- Veranstaltungstag:

- Art der Veranstaltung:

- Anzahl der Gäste:

- Dauer der Veranstaltung: von __ Uhr bis __ Uhr

Auswahl der Räume

Bitte kreuzen Sie die gewünschten Räume an:

Raum	Ja	Nein
Großer Saal	☐	☐

Singsaal	☐	☐
Küche	☐	☐
Bar	☐	☐
Foyer	☐	☐
Foyer +	☐	☐
Sonstige Räume	☐	☐

Saalausstattung

Ausstattung	Ja	Nein
Betischung	☐	☐
Bestuhlung	☐	☐
Lautsprecheranlage	☐	☐
Beleuchtungsanlage	☐	☐
Sonstiges	☐	☐

Zusätzliche Optionen

- Bewirtung: ☐ ja ☐ nein
- Zusendung der Unterlagen erforderlich: ☐ ja ☐ nein

Die Zusendung der Unterlagen soll wie folgt erfolgen:

☐ postalisch an die oben genannte Anschrift

☐ an die oben genannte E-Mail-Adresse

Mit der Unterschrift bestätigt die/der Anfragende, dass sie/er Kenntnis des Inhalts nachfolgender Unterlagen hat:

- Bestuhlungspläne
- Benutzungs- und Hausordnung der Festhalle
- Entgeltordnung für die Benutzung der Festhalle (<https://www.dotternhausen.de/wp-content/uploads/2017/04/Festhalle-Geb%C3%BChrenordnung.pdf>)

Wichtige Hinweise

Eine Reservierungsanfrage können nur die Personen stellen bzw. eine Auskunft erhalten, die die angefragte Halle tatsächlich für ein eigenes Fest/eine eigene Veranstaltung nutzen wollen und im Falle der Vermietung als Veranstalter Vertragspartner sind.

Keine Auskunft oder einen Vertrag erhalten Dritte, die für andere Personen die Hallen anmieten wollen. Sollten Dritte dennoch eine Reservierungsanfrage stellen, wird für deren Bearbeitung eine Verwaltungskostengebühr in Höhe von 50,00 EUR erhoben.

Bei Anmietung des Foyer zzgl. der Fläche unter dem Singsaal („Foyer+“) hat die Mieterin/der Mieter die im Großen Saal zusätzlich angemietete Fläche selbstständig mit Tischen abzusperren und die Absperrung nach der Veranstaltung wieder abzubauen.

Bei Anmietung des Foyers oder Foyers+ stehen lediglich die WC im Erdgeschoss (beim Kühlraum und hinter der Bar) zur Verfügung.

Ort, Datum

Unterschrift

Von der Gemeinde auszufüllen:

Der Antrag wurde am _____ beantwortet.

Der Antrag wird

☐ angenommen

☐ angenommen mit folgenden Änderungen: _____

☐ abgelehnt.

Ggf. Begründung im Falle der Ablehnung:

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Mietvertrag über die Festhalle

Zwischen

**der Gemeinde Dotternhausen,
Hauptstraße 21, 72359 Dotternhausen,
vertreten d. d. Bürgermeisterin Marion Maier**

– nachfolgend „Vermieterin“ –

und

**(Name und Vorname,
Anschrift)**

– nachfolgend „Mieterin/Mieter“ –

wird nachfolgender Mietvertrag geschlossen:

Präambel

Die Festhalle Dotternhausen ist eine öffentliche Einrichtung der Vermieterin in Form eines Betriebes gewerblicher Art. Sie dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde. Der große Saal, der Singsaal, das Foyer, die Bühne, die Bar sowie die Küche und Nebenräume stehen für Kongresse, Tagungen, Versammlungen, Vorträge, Theateraufführungen, Bälle, Bunte Abende, Fasnachtsveranstaltungen, Konzerte, Jubiläen, Kurse, Ausstellungen und andere Werbeveranstaltungen sowie für Betriebs-, Vereins- und Familienfeiern zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle oder bestimmter Teile besteht nicht. Die Benutzungs- und Hausordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten des Grundstücks und der Halle unterwerfen sich Mitwirkende, Besucher und Gäste den Bestimmungen der Benutzungs- und Hausordnung sowie allen in diesem Zusammenhang erlassenen sonstigen Anordnungen der Vermieterin.

§ 1 Vertragsinhalt und Mietdauer

- (1) Zwischen den Parteien kommt ein Mietvertrag entsprechend der schriftlichen Anfrage vom **(Datum einfügen)** über die Nutzung der Festhalle zustande. Die Mietdauer und sonstigen Modalitäten (insbesondere der Verantwortliche des Veranstalters) ergeben sich aus der Anfrage, welche als Anlage genommen und damit Bestandteil dieses Mietvertrages wird.
- (2) Grundlage und Bestandteil dieser Vereinbarung sind die Benutzungs- und Hausordnung und die Entgeltordnung(<https://www.dotternhausen.de/wp-content/uploads/2017/04/Festhalle-Geb%C3%BChrenordnung.pdf>) jeweils in der am Tag der Veranstaltung gültigen Fassung.

- (3) Einer Kündigung des Vertrages bedarf es nicht. Der Vertrag endet mit Ablauf der in der Anfrage genannten Mietdauer.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Kommt die Mieterin/der Mieter im Falle der außerordentlichen fristlosen Kündigung der Verpflichtung zur Räumung und Herausgabe nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr der Mieterin/des Mieters durchführen zu lassen.
- (5) Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zu dem im Anfrageformular genannten Zeitpunkt beendet wird und die Räume unmittelbar nach der Beendigung verlassen werden.

§ 2 Nutzungsentgelt

- (1) Die Gebühren für die Nutzung der Festhalle werden von der Vermieterin nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt und sind innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzug an die Gemeindekasse Dotternhausen zu zahlen.
- (2) Je nach Art der Veranstaltung kann eine Kautions als Mietvorauszahlung verlangt werden. Eine Kautions wird vorliegend vereinbart: ☐ ja ☐ nein. Falls ja: Die Kautions in Höhe von 1.000,00 € ist bis spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung auf folgendes Bankkonto der Vermieterin zu zahlen: IBAN: (DE48 6539 0120 0521 2690 08, Verwendungszweck: Kautions/Nachname).
- (3) In besonderen Fällen können die Nebenkosten pauschaliert werden. In diesen Fällen ist die Pauschale mit der Miete zu zahlen.
- (4) Soweit keine abweichende Vereinbarung hierzu getroffen wird, sind die Nebenkosten anhand des tatsächlichen Verbrauchs von der Mieterin/dem Mieter zu zahlen.

§ 3 Bezug von Getränken

Für die Lieferung von Bier und alkoholfreien Getränken besteht ein Getränkelieferungsvertrag mit der Getränkehandlung Kommer, Balingen-Weilstetten (Telefon 07433 993940, E-Mail: info@getraenke-kommer.de). Bier und alkoholfreie Getränke müssen von der Getränkehandlung Kommer bezogen werden. Die Firma Kommer betreibt in der Festhalle Dotternhausen einen Kühlraum/ein Außenlager, das ein Grundsortiment enthält und entsprechend der vorherigen Bestellung aufgefüllt wird. Die Bestellung an die Getränkehandlung muss bis spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung erfolgen, damit ein reibungsloser Ablauf gewährleistet werden kann.

§ 4 Hausrecht, Genehmigungen, Rechte und Pflichten des Mieters

- (1) Den Anordnungen des Hausmeisters, Herrn Rudek (Handynummer: 01727409164) und/oder den sonstigen Beauftragten der Vermieterin sind ausnahmslos Folge zu leisten.
- (2) Für die Veranstaltung ist einer der von der Kreisbrandmeisterstelle in Balingen genehmigten Bestuhlungspläne mit ergänzenden Erläuterungen für die Halle und den Singsaal zu Grund zu legen und einzuhalten. Pläne mit den verschiedenen Bestuhlungsvarianten liegen beim Hausmeister zur Einsichtnahme aus und sind am Veranstaltungstag an der dafür vorgesehenen Stelle auszuhängen. Der Veranstalter übernimmt die gesamte Haftung für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nichtbeachtung der Bestuhlungspläne auftreten.

- (3) Über die Zahl der vorhandenen Plätze hinaus werden keine Besucher zugelassen.
- (4) Der Veranstalter hat dem Hausmeister der Festhalle bis spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung mitzuteilen, in welcher Form und Anzahl die Betischung bzw. Bestuhlung vorzunehmen ist.
- (5) Die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen (Sperrzeitverkürzung, gaststättenrechtliche Erlaubnis, GEMA-Anmeldung, o. ä.) hat der Veranstalter selbst und auf seine Kosten einzuholen. Wird eine für die Veranstaltung erforderliche Genehmigung nicht erteilt, berechtigt dies die Mieterin/den Mieter nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu einer Minderung des Entgelts.
- (6) Die Vermieterin kann die Vorlage des Programmes für die Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Vermieterin beanstandet und ist die Mieterin/der Mieter zu einer Programmänderung nicht bereit, kann die Vermieterin vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz steht der Mieterin/dem Mieter in diesem Falle nicht zu.
- (7) Die Vermieterin überlässt der Mieterin/dem Mieter die Festhalle Dotternhausen und deren Einrichtungen und Räume zur entgeltlichen bzw. unentgeltlichen Benutzung in dem bestehenden, der Mieterin/dem Mieter bekannten Zustand. Die Mieterin/Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch ihre/seine Beauftragten oder selbst zu prüfen. Sie/Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Die Veranstaltungsräume gelten als ordnungsgemäß der Mieterin/dem Mieter übergeben, wenn die Mieterin/der Mieter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister geltend macht.
- (8) Die Mieterin/Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Die Mieterin/Der Mieter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Sie/Er hat Einzelanordnungen vorgenannter Art unverzüglich zu befolgen. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Die Besucher von Veranstaltungen haben Mäntel, Schirme, Einkaufstaschen, Gepäckstücke und dergleichen in der Garderobe aufbewahren zu lassen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebes hat die Mieterin/der Mieter selbst zu sorgen, es sei denn, der Garderobenbetrieb wurde ausdrücklich von der Vermieterin übernommen.
- (9) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühr obliegen der Mieterin/dem Mieter.
- (10) Gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse etc. (bspw. Schankerlaubnis) sind von der Mieterin/dem Mieter auf ihre/seine Kosten einzuholen.

§ 5 Haftung

- (1) Die Mieterin/Der Mieter haftet gegenüber der Vermieterin für Schäden am Mietgegenstand, soweit diese durch sie/ihn, ihre/seine Erfüllungsgehilfen, Angestellten, Kunden, Lieferanten, Handwerker oder sonstige Personen aus ihrer/seiner Sphäre verursacht werden. Insbesondere besteht eine Haftung für Schäden, die durch fahrlässiges Umgehen mit Wasser-, Licht- oder Kraftleitungen, mit der WC-, Sanitär- oder Heizungsanlage oder durch Versäumnung einer von der Mieterin/dem Mieter übernommenen sonstigen Pflicht entstehen. Sie/er hat daher eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf Verlangen der Vermieterin nachzuweisen, die nachfolgende Freistellungsansprüche abdeckt und Schäden an unbeweglichen Sachen einschließt.
- (2) Die Mieterin/Der Mieter übernimmt die der Vermieterin obliegende Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht für die Dauer der Veranstaltung nebst der Dauer des Auf- und Abbaus, insbesondere während der Ferienzeit.
- (3) Die Mieterin/Der Mieter stellt die Vermieterin von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer/seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer/seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Vermieterin vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Ersatz mittelbarer Schäden, wie z. B. entgangener Gewinn, wird ausgeschlossen.
- (4) Die Mieterin/Der Mieter verzichtet ihrer-/seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Vermieterin, soweit der Schaden nicht von der Vermieterin vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (5) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet die Mieterin/der Mieter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Vermieterin und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Vermieterin vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (6) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Vermieterin als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (7) Die Mieterin/Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Vermieterin an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
- (8) Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für die der Mieterin/dem Mieter, ihren/seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern ihrer/seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- (9) Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung hindernden, nicht von der Vermieterin zu vertretenden Ereignissen sind sämtliche Schadenersatzansprüche der Mieterin/des Mieters gegen die Vermieterin ausgeschlossen.
- (10) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer natürlichen Person.

- (1) Die Festhalle ist im Zustand wie vor der Nutzung (besenrein) zu hinterlassen. Hierzu gehören auch die Leerung der Mülleimer, Beseitigung von Müllablagerungen im Außenbereich, das Fegen der Bühne und das feuchte Aufwischen der Räumlichkeiten. Die Toiletten, die Umkleidekabinen, die Bar und die Küche sind wie vor der Nutzung hygienisch rein zu hinterlassen.
- (2) Ist eine Nachreinigung erforderlich, wird der Mieterin/dem Mieter diese in Rechnung gestellt.
- (3) Jegliche Veränderungen oder Um- und Einbauten an vorhandenen Einrichtungen und Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Vermieterin. Sie gehen zu Lasten der Mieterin/des Mieters. Die Mieterin/Der Mieter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und den ursprünglichen Zustand auf ihre/seine Kosten wiederherzustellen. Erforderlichenfalls kann die Vermieterin nach Ende der Mietdauer die Räumung auf Kosten der Mieterin/des Mieters selbst durchführen oder durchführen lassen.
- (4) Die Parteien unterzeichnen bei Übergabe der Festhalle an die Mieterin/den Mieter und bei der Rückgabe jeweils ein Übergabeprotokoll.

§ 7 Sonstiges

- (1) Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird Balingen vereinbart.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für etwaige Lücken dieses Vertrages.
- (3) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses selbst.

Ort, Datum

Unterschrift Mieterin/Mieter

Ort, Datum

Unterschrift Vermieterin

Benutzungs- und Hausordnung der Festhalle

§ 1 Zweckbestimmung und Allgemeines

Die Festhalle Dotternhausen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Dotternhausen in Form eines Betriebes gewerblicher Art. Sie dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde. Der große Saal, der Singsaal, das Foyer, die Bühne, die Bar sowie die Küche und Nebenräume stehen für Kongresse, Tagungen, Versammlungen, Vorträge, Theateraufführungen, Bälle, Bunte Abende, Fasnachtsveranstaltungen, Konzerte, Jubiläen, Kurse, Ausstellungen und andere Werbeveranstaltungen sowie für Betriebs-, Vereins- und Familienfeiern zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle oder bestimmter Teile besteht nicht. Die Benutzungs- und Hausordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten des Grundstücks und der Halle unterwerfen sich Mitwirkende, Besucher und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Hausordnung sowie allen in diesem Zusammenhang erlassenen sonstigen Anordnungen der Gemeinde Dotternhausen.

§ 2 Mietvertrag

Die Festhalle wird von der Gemeinde (Vermieterin) verwaltet. Die mietweise Überlassung der Veranstaltungsräume, der Bar, Küche, Schankanlage und ihrer Einrichtungen bedarf des schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Benutzungs- und Hausordnung und die Entgeltordnung jeweils in der aktuell geltenden Fassung sind. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst ein beidseitig unterschriebener Mietvertrag bindet den Veranstalter (Mieterin/Mieter) und die Gemeinde (Vermieterin). Mit Unterzeichnung des Mietvertrages unterwirft sich der Veranstalter (Mieterin/Mieter) dieser Benutzungs- und Hausordnung für die Festhalle. Der Mietvertrag hat nur für die vereinbarte Zeit und die Durchführung der beantragten Veranstaltung(en) Gültigkeit. Das Abhalten von Proben und die damit verbundene Benutzung der Räume außerhalb der im Mietvertrag festgelegten Zeit muss im Antrag besonders erwähnt sein und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

§ 3 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Veranstaltungsräume, Nebenräume und Einrichtungsgegenstände erhebt die Vermieterin Entgelte gemäß der jeweils geltenden Entgeltordnung. Schuldner der Benutzungsentgelte sind der Veranstalter und (falls abweichend) der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Der Mietpreis besteht aus einem Mietsatz für die Art der Veranstaltung und der Mietdauer, zu der die Betriebskosten (Strom, Wasser, Nahwärmekosten) gemäß Verbrauchsabrechnung dazu kommen. Die Benutzung der Beleuchtungs- und Lautsprecheranlagen sind im Mietpreis inkludiert. Darüber hinausgehende Wünsche werden nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die Gemeinde stellt die Miete einschließlich der Nebenkosten nach der Veranstaltung in Rechnung. Der festgestellte Rechnungsbetrag ist innerhalb zehn Tagen nach Rechnungsdatum an die Gemeinde Dotternhausen zu entrichten. Je nach Art der Veranstaltung kann eine Kautionszahlung als Mietvorauszahlung verlangt werden. In

besonderen Fällen können die Nebenkosten pauschaliert werden. In diesen Fällen ist die Pauschale mit der Miete zu zahlen.

§ 4 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung im gesamten Bereich der Veranstaltungsräume wird von der Mieterin/dem Mieter in Eigenverantwortung durchgeführt. Bier und alkoholfreie Getränke dürfen nur von dem von der Gemeinde bestimmten Getränkehändler bezogen werden.

§ 5 Nutzung der Festhalle

- (1) In der Festhalle ist das Rauchen gemäß § 5 LNRSchG BW untersagt.
- (2) Bei allen Veranstaltungen sind die Bestimmungen des Jugendschutzes zu beachten.
- (3) Die Festhalle darf ausschließlich für die Art der angefragten Veranstaltung und zu den im Anfrageformular genannten Modalitäten (Anzahl der Besucher etc.) genutzt werden. Die Festhalle ist schonend und pfleglich zu behandeln. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass ihre/seine Beauftragten, die Mitwirkenden, Besucher und Gäste diesbezüglich größte Sorgfalt üben.
- (4) Tiere dürfen in die Halle nicht mitgebracht werden.
- (5) Die ordnungsgemäße Müllentsorgung gemäß Abfallwirtschaftssatzung des Landratsamts Zollernalbkreis ist Sache des Veranstalters. Die Kosten hat der Veranstalter zu tragen. Im Außenbereich dürfen Rauchwarenreste sowie sonstige Abfälle nicht auf den Boden geworfen werden.
- (6) Bei Veranstaltungen, bei denen eine Brandwache erforderlich ist, verlangt die Gemeinde die Gestellung einer Feuerwache und eines Sanitätsdienstes und behält sich das Recht vor, diese Hilfsdienste zu Lasten des Veranstalters selbst zu bestellen. Die Kosten hat der Veranstalter zu tragen. Die Entscheidung darüber obliegt der Gemeinde nach Bekanntgabe des Veranstaltungsprogrammes durch den Veranstalter.
- (7) Der Veranstalter ist verpflichtet einen Ordnungsdienst einzurichten. Der Ordnungsdienst hat auf die Einhaltung der feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften gemäß den geltenden Vorschriften zu achten und für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Der Ordnungsdienst hat insbesondere darauf zu achten, dass die Gänge zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden; im Brandfall hat er das geordnete Verlassen der Halle zu regeln. Nach außen führende Türen dürfen während der Veranstaltung nicht abgeschlossen oder verstellt werden (Notausgänge!).
- (8) Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Gegenstände dürfen innerhalb des Gebäudes nicht abgebrannt werden. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt. Die Abgabe, das Bereithalten und Mitführen von Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls unzulässig. Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten.
- (9) Werbung aller Art darf in den Veranstaltungsräumen und auf den dazugehörigen Parkplätzen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde betrieben

werden. Nicht genehmigtes Werbematerial kann von der Gemeinde ohne Weiteres beseitigt und entsorgt werden. Entstehende Kosten können dem Veranstalter von der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

- (10) Dem Hausmeister und sonst ermächtigten Bediensteten der Gemeinde ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen jederzeit und unentgeltlich zu gestatten. Den Anweisungen des Hausmeisters oder den sonst ermächtigten Bediensteten der Gemeinde ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei groben Verstößen gegen diese Benutzungs- und Hausordnung von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen aus der Festhalle zu verweisen.
- (11) Dem Veranstalter obliegt die Beschaffung der Eintrittskarten für seine Veranstaltung. Sie/Er ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die in den Eintrittskarten aufgedruckten Bedingungen eindeutig sind und mit den öffentlichen Ankündigungen übereinstimmen. Für jede Veranstaltung dürfen nur so viele Eintrittskarten ausgegeben werden wie Plätze gemäß dem vereinbarten Bestuhlungsplan in den vermieteten Räumen vorhanden sind.
- (12) Der Veranstalter hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen, erforderlichenfalls durch entsprechendes Personal, dass in der Festhallenstraße nur in den ausgewiesenen Schrägparkplätzen geparkt wird und somit jederzeit eine ausreichende Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge gewährleistet ist.
- (13) Bei entsprechendem Bedarf können auch die Rasenparkplätze neben der Festhalle nach vorheriger Abklärung mit dem Hausmeister der Festhalle genutzt werden.
- (14) Die Festhalle ist barrierefrei über den Seiteneingang zugänglich. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Behindertenparkplatz und die Zufahrt zum Seiteneingang frei sind. Außerdem ist der Seiteneingang aufzuschließen um Rollstuhlfahrern, Kinderwagen usw. den Zugang zu ermöglichen.

§ 6 Technische Einrichtungen und Anlagen, Ausstattung der Räume

- (1) Heizung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird von der Gemeinde ggf. in Absprache mit dem Veranstalter festgelegt.
- (2) Die technischen Anlagen, wie z.B. Lautsprecher, Scheinwerferanlagen, dürfen nur mit Zustimmung des Hausmeisters und nach dessen Einweisung bedient werden. Ohne Erlaubnis dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz nicht angeschlossen werden. Werden elektrische Geräte an den Bühnensteckdosen angeschlossen, sind einwandfreie, mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden. Das Verlegen von provisorischen Leitungen mit ungeeignetem Leitungsmaterial ist untersagt. Die vorhandenen Steckdosen auf der Bühne dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.
- (3) Die Veranstaltungsräume werden leer vermietet. Die Betischung und Bestuhlung sind vom Mieter selbst aufzustellen und nach Beendigung der Veranstaltung wie ursprünglich vorgefunden (respektive ggf. nach Weisung des Hausmeisters) zu räumen. Die vorgegebenen Tisch- und Bestuhlungspläne der Gemeinde sind einzuhalten. Sonderwünsche sind schriftlich zu beantragen.
- (4) Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen in der Halle nur mit Zustimmung der Gemeinde angebracht werden. Sie müssen nichtbrennbar, schwer entflammbar oder

feuerhemmend imprägniert sein. Die besonderen Richtlinien und Anordnungen der Polizeibehörde sind zu beachten. Nägel oder Haken dürfen in Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden. Das Bekleben und Bemalen der Wände, der Böden und der sonstigen Einrichtungen sowie das Anbringen von Lichtreklame, Automaten, Schaukästen, Firmenschilder usw. ist untersagt. Die Ausgänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Im Übrigen gelten die Richtlinien für die Ausschmückung der Räume sinngemäß. Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Aufführungen auf der Bühne dürfen nur in Abstimmung mit einer von der Gemeinde beauftragten Person durchgeführt werden.

§ 7 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Der Aufenthalt im Gebäude mit sämtlichen Nebenräumen und dem Außenbereich geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung. Dies gilt analog für die auf den Parkplätzen abgestellten Kraftfahrzeuge. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur dann ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird. Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihres Personals zurückzuführen sind.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten, deren Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck selbst oder durch Beauftragte zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. Wenn keine nach Überlassung der Räumlichkeiten unverzügliche Mängelmeldung erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß überlassen.
- (3) Der Veranstalter haftet für alle Sach- und Personenschäden, die der Gemeinde oder Dritten (z. B. Veranstaltungsbesuchern, Ausstellern) entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch sie/ihn, ihre/seine Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht werden. Sie/Er hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern und den Versicherungsschein der Gemeinde auf Anforderung vor der Veranstaltung vorzulegen. Die Haftpflicht des Veranstalters erstreckt sich auch auf die Zeit des Auf- und Abbaus von Dekorationen oder Ausstellungsgegenständen und auf Proben.
- (4) Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen sie/ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der Veranstalter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Sie/Er hat der Gemeinde im Rechtsstreit durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten. Der Veranstalter verzichtet ihrer-/seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete. Die nach den vorgenannten Absätzen vom Veranstalter zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters behoben.

§ 8 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Soweit im Mietvertrag nichts anderes geregelt ist, ist der Veranstalter zum Rücktritt vom Vertrag spätestens drei Monate vor der Veranstaltung berechtigt. In jedem Fall

des Rücktritts hat der Veranstalter zur Abgeltung des Verwaltungskostenaufwands 10 % des vereinbarten Entgelts zu entrichten. Wird eine Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt von dem Veranstalter abgesagt, ist dieser zur Bezahlung des vereinbarten Entgelts wie folgt verpflichtet, soweit die gemieteten Räumlichkeiten bei Anwendung der üblichen Sorgfalt von der Gemeinde nicht gleichwertig vermietet oder verwertet werden können: Geht der Rücktritt nach der Frist von drei Monaten vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung ein, ist bis zwei Monate vor der Veranstaltung 20 % und bis zwei Wochen vor der Veranstaltung 50 % des vereinbarten Entgelts zu zahlen. Ab zwei Wochen vor der Veranstaltung bleibt das volle Entgelt zur Zahlung fällig.

- (2) Der Gemeinde steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nur bei wichtigem Grund zu. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Kautions nicht rechtzeitig bezahlt wurde, der Nachweis der erforderlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldung oder etwaiger Genehmigungen nicht rechtzeitig erbracht wird, die geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird, durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde oder der Veranstaltungsräume zu befürchten ist, bei sonstigen schwerwiegenden Verstößen gegen die Vertragsbestimmungen oder wenn infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (3) Macht die Gemeinde vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist der Veranstalter, soweit für den Rücktritt nicht ein Fall höherer Gewalt vorliegt, zur Bezahlung des vollen vereinbarten Entgelts verpflichtet, sofern und soweit die gemieteten Räumlichkeiten bei Anwendung der üblichen Sorgfalt von der Gemeinde nicht gleichwertig vermietet oder verwertet werden können. Darüber hinausgehende Ansprüche der Gemeinde, bspw. auf weiteren Schadenersatz, einschließlich etwaigen Verzugschaden, bleiben unberührt.

§ 9 Schlüssel

Schlüssel für die Festhalle können von den verantwortlichen Personen (Lehrer, Erzieher, Veranstaltungs- und Probenleiter) bei der Gemeinde angefordert werden. Hierfür sind der Name, die Adresse, Telefonnummer, Veranstaltung, der Verein und die Probenzeiten der Person, der ein Schlüssel ausgehändigt werden soll, zu übermitteln. Ebenso ist mitzuteilen, welche Türen mit dem Schlüssel zugänglich sein sollen. Die Gemeinde entscheidet über die Ausgabe der Schlüssel. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte (auch innerhalb des Vereins) ist untersagt. Über den Verlust eines Schlüssel ist die Gemeinde unverzüglich zu informieren. Die Kosten für die Wiederbeschaffung des Schlüssels sind vom bisherigen Schlüsselinhaber zu tragen. Für eine Veranstaltung ausgegebene Schlüssel sind unverzüglich nach Beendigung der Nutzung und Reinigungsarbeiten zurückzugeben. Vorstehende Bestimmungen gelten im Falle der Ausstattung der Halle mit einer Chip-Schließanlage analog.

§ 10 Hausrecht, Veranstaltungszeiten und Übergabe

- (1) Der Hausmeister und die sonst ermächtigten Bediensteten der Gemeinde üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Veranstalter ist verpflichtet, Personen, die gegen diese Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus der Halle zu weisen. Für die Einrichtung der Räume sind die Bestuhlungs- und Betischungspläne, die vor der Veranstaltung festgelegt werden, maßgebend. Der Standort des Mobiliars und anderer Einrichtungsgegenstände in den Sälen und im Foyer darf nur von dem von der Gemeinde beauftragten Personal verändert werden.

- (2) Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach dem im Mietvertrag bzw. Anfrageformular festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen. Die Übergabe der Halle erfolgt durch den Hausmeister an den verantwortlichen Leiter der Veranstaltung.

§ 11 Bühnenbereich, Notausgänge

- (1) Es dürfen sich nur diejenigen Personen auf der Bühne und auf der Hinterbühne aufhalten, die beim augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet. Auch auf der Bühne und Hinterbühne ist der Gebrauch von Feuer und offenem Licht strengstens untersagt.
- (2) Für die zusätzliche Einrichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen auf der Bühne sind die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker maßgebend. Der Aufbau einer Bar auf der Bühne ist untersagt.
- (3) Alle eingebrachten Gegenstände des Veranstalters und engagierter Künstler sind ordentlich zu lagern. Die Zugänge zur Bühne, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus, die Feuerlösch- und Alarmanlagen sind freizuhalten. Nach der Veranstaltung sind alle Gegenstände sofort mitzunehmen.
- (4) Der Zutritt zum Regieraum ist nur dem von der Gemeinde beauftragten technischen Personal und den Fachkräften gastierender Theater gestattet.

§ 12 Garderobe, Bestuhlung, Bewirtung

- (1) Die Besucher von Veranstaltungen haben Mäntel, Schirme, Einkaufstaschen, Gepäckstücke und dergleichen in der Garderobe aufbewahren zu lassen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebes hat der Veranstalter selbst zu sorgen, es sei denn, der Garderobenbetrieb wurde ausdrücklich von der Gemeinde übernommen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, wegen der Bestuhlung und Bewirtung mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister Verbindung aufzunehmen. Aufstellen und Wegräumen von Tischen und Stühlen sowie der Bühne ist Sache des Veranstalters unter Anleitung des Hausmeisters.

§ 13 Räumung, Reinigung und Rückgabe

- (1) Die Festhalle ist im Zustand wie vor der Nutzung (besenrein) zu hinterlassen. Hierzu gehören auch die Leerung der Mülleimer, Beseitigung von Müllablagerungen im Außenbereich, das Fegen der Bühne und das feuchte Aufwischen der Räumlichkeiten. Die Toiletten, die Umkleidekabinen, die Bar, die Küche und das Inventar sind wie vor der Nutzung hygienisch rein zu hinterlassen.
- (2) Erfolgt keine ordnungsgemäße Rückgabe der Räumlichkeiten, behält sich die Gemeinde vor, dem Veranstalter die Kosten für die Nachreinigung nach Aufwand in Rechnung zu stellen. Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am folgenden Tag abzuholen. Beschädigte Gegenstände sind dem Hausmeister selbständig zu melden. Sie sind zu ersetzen.

- (3) Bei der Übergabe wird festgestellt, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar vollständig ist. Etwa später festgestellte Schäden oder Verluste kann die Gemeinde trotzdem geltend machen.
- (4) Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben und abzuholen.

Entgeltordnung für die Benutzung der Festhalle Dotternhausen

A. Allgemeines

Die Festhalle Dotternhausen wird von der Gemeinde Dotternhausen als Betrieb gewerblicher Art geführt.

B. Entgelterhebung

Die Gemeinde Dotternhausen erhebt für die Benutzung der Festhalle ein Entgelt. Das Entgelt soll die Kosten für den Betrieb der Festhalle decken.

§ 1 Nutzungsentgelt

1. Die Gemeinde Dotternhausen erhebt für die Benutzung der Festhalle Dotternhausen Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
2. Die Benutzungsentgelte sind privatrechtliche Entgelte. Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe. Die Mehrwertsteuer ist in den Entgeltsätzen nach § 8 nicht enthalten. Sie wird deshalb in den Rechnungen gesondert berechnet und ausgewiesen.

§ 2 Schuldner

Schuldner des Entgelts ist der Veranstalter oder der Antragsteller. Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Befreiungen

Von der Entrichtung eines Benutzungsentgelts sind die Gemeinde Dotternhausen und ihre Institutionen (wie z. B. die Schule und der Kindergarten, bei denen die Gemeinde Träger ist) ausgenommen.

§ 4

Höhe der Entgelte

1. Für die Überlassung der Festhalle insgesamt oder einzelner Räume der Festhalle werden die in § 8 festgelegten Entgelte berechnet.
2. In der Grundgebühr ist die Hallenmiete einschließlich Reinigung enthalten. Nicht enthalten sind die Strom-, Wasser- und Heizungskosten. Diese Nebenkosten werden verbrauchsabhängig abgerechnet. Dies gilt auch für einen evtl. Gasverbrauch.
3. Wird die Küche nicht ordnungsgemäß laut Hausordnung zurückgegeben, behält sich die Gemeinde vor, dem Mieter die Kosten für die Nachreinigung nach Aufwand in Rechnung zu stellen. Beim Hinterlassen von groben Verschmutzungen in den übrigen benützten Räumen behält sich die Gemeinde ebenfalls vor, dem Mieter den erhöhten Reinigungsaufwand zu berechnen.
Auch durch den Veranstalter bedingte zusätzliche Hausmeisterdienste werden nach Aufwand in Rechnung gestellt (z.B. aufgrund zusätzlicher Wünsche des Veranstalters oder Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeine Miet- und Benutzungsordnung und/oder Hausordnung für die Festhalle).

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

1. Die Entgeltschuld entsteht mit Erhalt der Bestätigung einer Veranstaltung. Das Entgelt wird mit der Bekanntgabe der Rechnung an den Schuldner fällig.
2. Ortsansässige Personen und Gewerbetreibende sowie auswärtige Veranstalter haben mit der verbindlichen Zusage der Gemeindeverwaltung auf Verlangen eine Kautions in Höhe von 1.000,-- € zu entrichten.
3. Tritt der Mieter vom Vertrag zurück, hat er zur Abgeltung des Verwaltungskostenaufwands 10 % des vereinbarten Entgelts zu entrichten. Wird eine Veranstaltung später als drei Monate vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung von dem Mieter abgesagt, ist dieser zur Bezahlung des vereinbarten Entgelts wie folgt verpflichtet, soweit die gemieteten Räumlichkeiten bei Anwendung der üblichen Sorgfalt von der Vermieterin nicht gleichwertig vermietet oder verwertet werden können: Geht der Rücktritt nach der Frist von drei Monaten vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung ein, ist bis zwei Monate vor der Veranstaltung 20 % und bis 2 Wochen vor der Veranstaltung 50 % des vereinbarten Entgelts zu zahlen. Ab zwei Wochen vor der Veranstaltung bleibt das volle Entgelt zur Zahlung fällig. Macht die Gemeinde von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist der Mieter, soweit für den Rücktritt nicht ein Fall höherer Gewalt vorliegt, zur Bezahlung des vollen vereinbarten Entgelts verpflichtet, sofern und soweit die gemieteten Räumlichkeiten bei Anwendung der üblichen Sorgfalt von der Gemeinde nicht gleichwertig vermietet oder verwertet werden können. Darüber hinausgehende Ansprüche der Gemeinde auf Anforderung von 10 % des vereinbarten Entgelts bzw. auf weiteren Schadensersatz, einschließlich etwaigen Verzugsschaden, bleiben unberührt.

§ 6 Haftung

Für alle im Rahmen der Benutzung am Gebäude, an den Einrichtungen und Geräten sowie Zugangswegen und Außenanlagen entstandenen Schäden hat der Schuldner der Entgelte (§ 2) aufzukommen.

§ 7 Programmvorlage

Der Gemeindeverwaltung ist bei der Antragstellung auf Verlangen ein Veranstaltungsprogramm vorzulegen.

§ 8 Entgeltsätze

A Entgelte für die Benutzung der Festhalle oder des großen Festsaals

1. Grundgebühr

1.1. Festhalle komplett (mit Singsaal und Empore, ohne Theke/Küche und Bar)

Bei eintägigen Veranstaltungen beträgt die Grundgebühr für	
a.) Öffentliche Veranstaltungen eines örtlichen Vereins im Sinne der Richtlinien der Gemeinde Dotternhausen über die Förderung von Vereinen in Dotternhausen	
aa) mit Bewirtung (<i>nur hier ist das Entgelt für die Benutzung des Theken-/Küchenbereichs inkludiert</i>)	350,- €
bb) ohne Bewirtung	210,- €
b.) General-/Vereinsversammlungen eines örtlichen Vereins im Sinne der Richtlinien der Gemeinde Dotternhausen über die Förderung von Vereinen in Dotternhausen bzw. einer Abteilung eines solchen Vereins, der zum kulturellen, gesellschaftlichen oder sportlichen Leben der Gemeinde beiträgt	140,- €
c.) Veranstaltungen von Jugendmusikschulen, bei denen die Gemeinde Dotternhausen dem Trägerverein angehört	140,- €
d.) Veranstaltungen eines örtlichen gemeinnützigen Nachbarschaftshilfevereins	140,- €
e.) Veranstaltungen der örtlichen, anerkannten Religionsgemeinschaften	140,- €
f.) Versammlungen politischer Parteien/Vereinigungen, die im Landtag von Baden-Württemberg vertreten sind	140,- €
g.) Zusammenkünfte und Versammlungen überregionaler Verbände, denen ein örtlicher Verein gem. Ziffer a.) angehört	140,- €
h.) Veranstaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme von Betriebsfeiern)	420,- €
i.) Veranstaltungen von ortsansässigen Personen und Gewerbebetrieben (wie Hochzeiten, Betriebsfeiern und dergl.)	600,- €

j.)	Veranstaltungen von auswärtigen Personen, Vereinen und Gewerbebetrieben (wie Hochzeiten, Betriebsfeiern und dergl.)	1.200,- €
-----	---	-----------

1.2. Großer Festsaal und Bühne (ohne Singsaal und Empore, ohne Theke/Küche und Bar)

Bei eintägigen Veranstaltungen beträgt die Grundgebühr für		
a.)	Öffentliche Veranstaltungen eines örtlichen Vereins im Sinne der Richtlinien der Gemeinde Dotternhausen über die Förderung von Vereinen in Dotternhausen	
aa)	mit Bewirtung (<i>nur hier ist das Entgelt für die Benutzung des Theken-/Küchenbereichs inkludiert</i>)	250,- €
bb)	ohne Bewirtung	150,- €
b.)	General-/Vereinsversammlungen eines örtlichen Vereins im Sinne der Richtlinien der Gemeinde Dotternhausen über die Förderung von Vereinen in Dotternhausen bzw. einer Abteilung eines solchen Vereins, der zum kulturellen, gesellschaftlichen oder sportlichen Leben der Gemeinde beiträgt	100,- €
c.)	Veranstaltungen von Jugendmusikschulen, bei denen die Gemeinde Dotternhausen dem Trägerverein angehört	100,- €
d.)	Veranstaltungen eines örtlichen gemeinnützigen Nachbarschaftshilfevereins	100,- €
e.)	Veranstaltungen der örtlichen, anerkannten Religionsgemeinschaften	100,- €
f.)	Versammlungen politischer Parteien/Vereinigungen, die im Landtag von Baden-Württemberg vertreten sind	100,- €
g.)	Zusammenkünfte und Versammlungen überregionaler Verbände, denen ein örtlicher Verein gem. Ziffer a) angehört	100,- €
h.)	Veranstaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme von Betriebsfeiern)	300,- €
i.)	Veranstaltungen von ortsansässigen Personen und Gewerbebetrieben (wie Hochzeiten, Betriebsfeiern und dergl.)	450,- €
j.)	Veranstaltungen von auswärtigen Personen, Vereinen und Gewerbebetrieben (wie Hochzeiten, Betriebsfeiern und dergl.)	900,- €

2. **Stromkosten** je kW entsprechend der aktuellen Preise
3. **Heizkosten** je kWh Nahwärme entsprechend der aktuellen Preise
4. **Wasserkosten** je m³ entsprechend der aktuellen Preise
5. **Gaskosten** je l entsprechend der aktuellen Preise

B Entgelte für die alleinige Anmietung des Singsaals

1. Grundgebühr

Bei der ausschließlichen Benutzung des Singsaales wird folgende Grundgebühr bei eintägigen Veranstaltungen erhoben:

a.)	Öffentliche Veranstaltungen eines örtlichen Vereins im Sinne der Richtlinien der Gemeinde Dotternhausen über die Förderung von Vereinen in Dotternhausen	90,- €
b.)	Tagungen, Vorträge, Kurse, Vereinsversammlungen oder dergl. eines örtlichen Vereins im Sinne der Richtlinien der Gemeinde Dotternhausen über die Förderung von Vereinen in Dotternhausen bzw. Abteilungen eines solchen Vereins, der zum kulturellen, gesellschaftlichen oder sportlichen Leben der Gemeinde beiträgt (<i>bei einer stundenweisen Anmietung (bis zu 3 Stunden) beläuft sich der Stundensatz auf 10,- € inkl. Nebenkosten</i>)	40,- €
c.)	Generalversammlungen eines örtlichen Vereins im Sinne der Richtlinien der Gemeinde Dotternhausen über die Förderung von Vereinen in Dotternhausen (<i>hier sind die Nebenkosten inkludiert</i>)	40,- €
d.)	Vorträge, Kurse oder dergl. für die Einwohnerschaft von Dotternhausen eines auswärtigen Vereins oder einer Vereinigung mit Bildungsauftrag (<i>bei einer stundenweisen Anmietung (bis zu 3 Stunden) beläuft sich der Stundensatz auf 10,- € inkl. Nebenkosten</i>)	40,- €
e.)	Veranstaltungen von Jugendmusikschulen, bei denen die Gemeinde Dotternhausen dem Trägerverein angehört	40,- €
f.)	Veranstaltungen eines örtlichen gemeinnützigen Nachbarschaftshilfevereins	40,- €
g.)	Anmietung durch die örtlichen, anerkannten Religionsgemeinschaften	40,- €
h.)	Veranstaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme von Betriebsfeiern)	120,- €
i.)	Anmietung durch ortsansässige Personen und Gewerbetreibende	150,- €
j.)	Anmietung durch Auswärtige	300,- €

2. Nebenkosten werden erhoben entsprechend § 8 A Nr. 2 – 5

3. Für die regelmäßige Nutzung des Singsaales durch die örtlichen Vereine werden Jahrespauschalen vereinbart:

Musikverein Dotternhausen	600,- €
Liederkranz Dotternhausen	600,- €
Show & Tanz Dotternhausen	600,- €

C Entgelt für die Nutzung des Theken- und Küchenbereichs

Bei Veranstaltungen mit Bewirtung bzw. Nutzung der Gläser/des Geschirrs wird für die Benutzung des Theken- und Küchenbereichs folgendes Entgelt erhoben:

Bei einheimischen Nutzern	40,- €
Bei auswärtigen Nutzern	80,- €

D Entgelt für die Anmietung der Bar

Für die Baranmietung wird bei eintägigen Veranstaltungen erhoben:

Von einheimischen Nutzern	80,- €
Von auswärtigen Nutzern	160,- €

E Entgelt für die alleinige Anmietung des Foyers

Für die ausschließliche Benutzung des Foyers wird bei eintägigen Veranstaltungen erhoben:

Von einheimischen Nutzern	150,- €
Von auswärtigen Nutzern	300,- €

F Entgeltzuschläge

1. Bei einer Nutzung der Halle oder Teile der Halle für öffentliche Veranstaltungen durch einen örtlichen Verein im Sinne der Richtlinien der Gemeinde Dotternhausen über die Förderung von Vereinen in Dotternhausen kommt der Beitrag für die von der Gemeinde für die Vereine abgeschlossene pauschale Veranstalter-Haftpflichtversicherung sowie Unfallversicherung für Helfer anteilig hinzu; und zwar in Höhe von 20,- € für jede eintägige Veranstaltung.
2. Erfolgt keine ordnungsgemäße Rückgabe der Küche, behält sich die Gemeinde vor, dem Mieter die Kosten für die Nachreinigung nach Aufwand in Rechnung zu stellen. Beim Hinterlassen von groben Verschmutzungen in den übrigen benützten Räumen behält sich die Gemeinde ebenfalls vor, dem Mieter den erhöhten Reinigungsaufwand in Rechnung zu stellen. Grundlage für eine Rechnungsstellung ist ein Stundensatz von 20,- €. Durch den Veranstalter bedingte zusätzliche Hausmeisterdienste werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Es wird ein Stundensatz von 55,- € in Ansatz gebracht.
3. Für die Nutzung des Festhallengeschirrs (ohne Gläser) in der Festhalle wird eine Pauschale in Höhe von 30,- € für die Festhalle und in Höhe von 10,- € für den Singsaal erhoben. Bei übermäßigem Schadensanfall und Verlust behält sich die Gemeinde eine Einzelabrechnung vor.

4. Für die Ausleihung des Ausleihgeschirrs und -bestecks der Festhalle für die Verwendung außerhalb der Halle durch ortsansässige Privatpersonen oder Gewerbetreibende, durch die örtlichen Vereine für vereinsinterne Veranstaltungen oder durch die örtlichen, anerkannten Religionsgemeinschaften für interne Veranstaltungen wird pro Einzelteil ein Entgelt in Höhe von 0,20 € erhoben, mindestens aber ein Entgelt in Höhe von 35,- €. Beschädigte oder fehlende Gegenstände sind zu ersetzen.
5. Für die Ausleihung des Ausleihmobiliars (Holzstühle und Tische) der Festhalle für die Verwendung außerhalb der Halle durch ortsansässige Privatpersonen oder Gewerbetreibende, durch die örtlichen Vereine für vereinsinterne Veranstaltungen oder durch die örtlichen, anerkannten Religionsgemeinschaften für interne Veranstaltungen wird pro Stuhl ein Entgelt in Höhe von 1,00 € erhoben, mindestens aber ein Entgelt in Höhe von 15,-- €. Pro Tisch wird ein Entgelt von 10 € erhoben, mindestens aber ein Entgelt in Höhe von 20,-- €. Beschädigte oder fehlende Gegenstände sind zu ersetzen.

G Ermäßigung des Entgelts

Bei Veranstaltungen von in Vereinen organisierten Jugendgruppen, für die kein Eintrittsgeld erhoben wird, wird beim Entgelt die Grundgebühr um 50 % ermäßigt.

H Einrichtungsgegenstände/Mobiliar

Die Inventarnutzung ist in den Entgelten enthalten. Beschädigte oder fehlende Einrichtungsgegenstände werden dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt, außer bei Ziff. F 3.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 04. Juli 2024 in Kraft.
Damit werden alle bisher geltenden Gebühren-/Entgeltordnungen außer Kraft gesetzt.

Dotternhausen, den 27.06.2024

gez. Marion Maier, Bürgermeisterin

